

Magazin

Übersicht:

Editorial	1
Tanken im Ausland kann Steuerprobleme verursachen	2
Kündigung bei Geschäften auf eigene Rechnung	3
Beschränkung der Erbenhaftung	4
Sozialplangestaltung und Altersrentenbezug	4
Haftung einer Mutter für leichtes Fehlverhalten im Straßenverkehr	5
Einsicht in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgerätes?	6
Beteiligungsgrenze von einem Prozent verfassungsgemäß	7
Kündigung eines gewerblichen Mietverhältnisses in der Insolvenz	8
Ferienhausvermietung: Preis für „Endreinigung“ muss im „Endpreis“ enthalten sein	9
Infos zum italienischen Steuer- und Handelsrecht	10
Ab sofort: Werbung im taxLegis.de - Magazin	11
Informationen, Impressum	12



Alles neu macht der Mai

Für Gaststättenbesucher in Nordrhein-Westfalen bedeutet dies das Ende von „Raucherschutzzonen“. War es bislang möglich, für Raucher gesonderte Räume vorzuhalten, oder die kleine Kneipe, die aufgrund ihrer geringen Gastfläche von den Vorschriften des Nichtraucherschutzes ausgenommen war, folgt jetzt ein uneingeschränktes Rauchverbot für Gaststätten und Restaurants. Auch Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen, Festzelte oder sogenannte Raucherclubs gibt es nicht mehr. Lediglich für geschlossene Gesellschaften findet das Rauchverbot keine Anwendung.

Eine andere Rechtsänderung, die auf uns zukommt, ist das Mietrecht, das damit viele Bundesbürger, sei es als Vermieter oder Mieter, betrifft. Rund 24 Millionen Wohnungen in Deutschland sind vermietet. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende wird den Vermietern die Möglichkeiten der energetischen Sanierung durch die Rechtsänderung erleichtert.

Eine weitere für Vermieter wichtige Änderung im neuen Mietrecht betrifft die Erleichterung, die Räumung der Mietsache durchzusetzen, da künftig die Verfahren bei den Gerichten als vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Auch die während des Rechtsstreits auflaufenden Mieten können dann gesichert werden, da für den Vermieter die Möglichkeit eröffnet wird, von seinem Mieter eine Sicherheitsleistung zu verlangen für die während des Rechtsstreits fällig werdenden Mieten.

Letztlich wurde auch das Kostenproblem für die Räumung selbst durch die Übernahme des „Berliner Modells“ in das Gesetz für Vermieter entschärft. Er kann künftig selbst entscheiden, ob er vom Gerichtsvollzieher sofort eine komplette Räumung vornehmen lassen will und für diese Kosten in Vorlage tritt, oder der Gerichtsvollzieher lediglich dem Vermieter den Besitz an den Mieträumen verschafft und der Vermieter für die weitere Räumung selbst Sorge tragen muss.

Spediteure aufgepasst: Tanken im Ausland kann Steuerprobleme verursachen

Fuhrunternehmer lassen häufig in ihre Fahrzeuge durch Karosseriebauer Kraftstoffbehälter einbauen, die ein größeres Fassungsvermögen als die vom Hersteller des Lkw ursprünglich eingebauten Kraftstoffbehälter haben. Anlass hierfür ist regelmäßig, dass Lkws durch Karosseriebauer entsprechend der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Fuhrunternehmers z. B. zum Transport von Containern, Pkws o. ä. ausgestattet werden. Zu Problemen kann es aber führen, wenn das Unternehmen auch im europäischen Ausland tanken lässt und mit dem dort getankten Kraftstoff nach Deutschland fährt.

Der Zollsenaat des Finanzgerichts Düsseldorf hat einen derartigen Fall nunmehr dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. In dem Verfahren (Az.: 4 K 3691/12 VE) geht es um einen Lkw, in dem nach Auslieferung durch den Hersteller durch einen Karosseriebauer der ursprüngliche Tank ersetzt und zugleich ein weiterer Tank mit einem Fassungsvermögen von 780 Litern eingebaut wurde. Der Umbau war notwendig, um den Lkw mit Containern beladen zu können. Eine entsprechende Umrüstung durch den Hersteller wäre nicht üblich gewesen. Die Spedition, die das Fahrzeug nutzte, betankte es in den Niederlanden. Nach den Betankungen überquerte der Fahrer des Fahrzeugs unmittelbar die Grenze nach Deutschland, um Fahrten im Inland durchzuführen. Die Zollverwaltung setzte gegenüber der Spedition Ener-

giesteuer für den in den beiden Tanks eingeführten Diesel fest. Es greife keine Steuerbefreiung ein, da beide Tanks nicht serienmäßig eingebaut worden seien.

Dagegen klagte die Spedition.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union den Fall zur Entscheidung vorgelegt.

Das Finanzgericht erklärte hierzu, dass zwar Energiesteuer festzusetzen sei, wenn Dieseldieselkraftstoff in das Inland verbracht werde. Allerdings sei der Kraftstoff von der Steuer befreit, wenn und soweit er in einem regulären, vom Hersteller eingebauten Tank befördert werde. Nachträglich eingebaute, vergrößerte oder weitere Tankbehälter fielen nicht unter die Steuerbefreiung. Es sei aber europarechtlich zweifelhaft, ob nur vom Hersteller des Fahrzeugs eingebaute Tanks von der Steuerbefreiung erfasst würden. Denn an der Herstellung eines Lkw seien häufig mehrere Unternehmen beteiligt, um das Fahrzeug entsprechend den Anforderungen des Fuhrunternehmens herzurichten. Es spreche daher vieles dafür, die Steuerbefreiung auch auf von Vertragshändlern oder Karosseriebauern eingebaute Behälter zu erstrecken. Zudem handele es sich beim Tanken im Ausland in diesen Fällen nicht um einen typischen Fall eines steuerlichen Missbrauchs, sondern um die Nutzung der Preisunterschiede in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

In der Vergangenheit gab es

bereits einige Festsetzungsverfahren durch die Zollverwaltung, bei denen Energiesteuer festgesetzt wurde, da nach deren Auffassung der Kraftstoff in nicht serienmäßigen Tanks eingeführt wurde. Dementsprechend ist die hier vorliegende Frage für eine Vielzahl von Unternehmen von Bedeutung.

Ganz klar abzugrenzen ist dies allerdings von der Frage, wie bei Pkws mit eingebauten vergrößerten oder zusätzlichen Tanks verfahren wird, die im grenznahen Ausland betankt werden. Wenn hier erkennbar der ausländische Kraftstoff getankt wird, um damit im Inland zu fahren, muss mit der Festsetzung von Energiesteuer gerechnet werden. Im Fall von größeren Fällen oder bei Wiederholungsfällen besteht auch die Gefahr eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens für den Fahrer!

Bertil Jakobson
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht /
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Moers
Kontakt: info@kanzlei-jakobson.de



Kündigung bei Geschäften auf eigene Rechnung

Wer als Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber unerlaubt Konkurrenz macht, kann fristlos gekündigt werden. Das hat das Hessische Landesarbeitsgericht in einem Urteil vom 28. Januar 2013, (Az.: 16 Sa 593/12) entschieden.

In dem entschiedenen Fall war der Arbeitnehmer zunächst im Auftrag seines Arbeitgebers bei einer Kundin, um die Abflussrohre im Bereich Küche und Keller mit einer Spezialkamera zu inspizieren. Einige Tage später kam er zurück und verlegte bei der Kundin neue Abflussrohre zur Behebung des festgestellten Schadens. Dafür verlangte er 900 € in bar, die die Kundin auch zahlte. Eine Quittung stellte der Arbeitnehmer nicht aus. Das Geld behielt er für sich.

Der Arbeitgeber sprach wegen dieses Vorfalls eine außerordentliche Kündigung aus. Diese war nach Ansicht des Hessischen Landesarbeitsgerichts wirksam. Der Arbeitnehmer hat durch diese Konkurrenzfähigkeit seine arbeitsvertraglichen Pflichten massiv verletzt. Denn ein Arbeitnehmer darf im Marktbereich seines Arbeitgebers Dienste und Leistungen nicht anbieten. Dem Arbeitgeber soll dieser Bereich uneingeschränkt und ohne die Gefahr nachteiliger Beeinflussung durch die eigenen Arbeitnehmer offenstehen.

Das Urteil stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes.

Danach ist dem Arbeitnehmer während des rechtlichen Bestehens des Arbeitsverhältnisses jede Konkurrenzfähigkeit

zum Nachteil seines Arbeitgebers untersagt. Für Handlungsgehilfen ist dies in § 60 Abs. 1 HGB ausdrücklich geregelt. Diese Vorschrift konkretisiert einen allgemeinen Rechtsgedanken, der seine Grundlage in der Treuepflicht des Arbeitnehmers hat (BAG vom 16. August 1980, DB 1991, 1682). Der Arbeitgeber soll vor Wettbewerbshandlungen seines Arbeitnehmers geschützt sein. Deshalb schließt der Arbeitsvertrag für die Dauer seines Bestehens über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 60 HGB hinaus ein Wettbewerbsverbot ein (BAG vom 20. September 2006, Az.: 10 AZR 439/05; BAG vom 23. April 1998, Az.: 2 AZR 442/97; BAG vom 21. November 1996, Az.: 2 AZR 852/95).

Die dem Arbeitnehmer obliegende Treuepflicht gebietet es, alles zu unterlassen, was dem Arbeitgeber oder dem Betrieb abträglich ist. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten und nicht der Unternehmenszielsetzung zuwider zu handeln.

Damit werden von dem Wettbewerbsverbot alle Betätigungen erfasst, die die Interessen des Arbeitgebers gefährden können. Dem Arbeitnehmer ist für die Dauer des Arbeitsverhältnisses jede Tätigkeit untersagt, die für seinen Arbeitgeber Konkurrenz bedeutet (BAG vom 26. Januar 1995, Az.: 2 AZR 355/94). Dabei ist dem Arbeitnehmer nicht nur eine Konkurrenzfähigkeit im eigenen Namen und Interesse untersagt, sondern ihm ist es gleichfalls nicht gestattet, einem Arbeitskollegen bei einer konkurrierenden Tätigkeit zu helfen oder einen Wettbewerber des Arbeitgebers zu unterstützen.

Dabei stellt bereits das geringstmögliche Tätigwerden einen Wettbewerbsverstoß dar (BAG vom 21. November 1996, Az.: 2 AZR 852/95; LAG Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 2006, Az.: 11 Sa 604/05).

Dauert das Arbeitsverhältnis noch an, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch auf Unterlassung des Wettbewerbes in Anspruch nehmen, ggf. auch ohne vorherige Abmahnung im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens.

Klaus-Dieter Franzen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Bremen
Kontakt: franzen@franzen-legal.de



Beschränkung der Erbenhaftung für Forderungen aus dem Mietverhältnis

Stirbt der Mieter einer Wohnung, so tritt dessen Ehegatte, der mit dem Mieter den Haushalt gemeinsam geführt hat, in das Mietverhältnis mit dem Vermieter ein. Das gilt auch für Lebenspartner, die dem Ehegatten gleichgestellt sind. Tritt der Ehegatte nicht in das Mietverhältnis ein, so tun dies seine Kinder, die mit dem Mieter in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Dies gilt auch für andere Familienangehörige oder für Personen, die mit dem Mieter auf Dauer einen gemeinsam angelegten Haushalt geführt haben (§ 563 BGB). Hatte der Mieter nicht alleine die Wohnung angemietet, sondern gemeinsam mit mehreren Personen, so wird beim Tode des Mieters das Mietverhältnis mit den überlebenden Mietern fortgesetzt (§ 563a BGB).

Treten keine der vorgenannten

Personenkreise in das Mietverhältnis ein, so wird dieses zwischen dem Vermieter und den Erben des Mieters fortgesetzt (§ 564 BGB). Erbe und Vermieter haben in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen. Diese Frist beginnt mit dem Tod des Mieters und der Kenntniserlangung davon, dass keine Person des oben genannten Kreises in das Mietverhältnis eintritt oder das Mietverhältnis fortsetzt.

Der Bundesgerichtshof hatte nunmehr die Frage zu entscheiden, ob der Erbe, der das Mietverhältnis fortsetzt, insoweit mit seinem Vermögen unbegrenzt haftet, oder ob die Haftung beschränkt ist. Der Bundesgerichtshof hat dahingehend entschieden, dass, wenn jedenfalls das Mietverhältnis innerhalb der Frist von einem Monat außerordentlich

mit der gesetzlichen Frist gekündigt wird, Forderungen aus dem Mietverhältnis, die nach dem Tod des Mieters fällig geworden sind, reine Nachlassverbindlichkeiten sind. Dies ermöglicht es dem Erben, seine Haftung auf den Nachlass zu beschränken. D. h., er muss kein eigenes Vermögen zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten einsetzen. Erhebt also der Mieter hinsichtlich des Nachlasses die Dürftigkeitseinrede, so kann er die Befriedigung des Vermieters insoweit verweigern, als der Nachlass zur Bezahlung der Schulden aus dem Mietverhältnis nicht ausreicht.

(BGH, Urteil vom 23.01.2013, VIII ZR 68/12)

Hans-Georg Herrmann
Rechtsanwalt
Dr. Thalhofer, Herrmann & Kollegen
Kontakt:
herrmann@rechtsanwaltspraxis.com

Sozialplangestaltung und Altersrentenbezug

Die Betriebsparteien dürfen bei der Bemessung von Sozialplanleistungen berücksichtigen, dass Arbeitnehmer eine vorgezogene gesetzliche Altersrente beziehen können. Das verstößt nicht gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 75 Abs. 1 BetrVG) und das Verbot der Altersdiskriminierung im Recht der Europäischen Union.

Nach einem bei der Beklagten bestehenden Sozialplan berechnet sich die Abfindung nach dem Bruttoentgelt, der Betriebszugehörigkeit und dem Lebensalter (Standardformel). Nach Vollendung des 58. Lebensjahres erhalten die Beschäftigten einen Abfindungsbetrag, der sich auf einen 85%igen Bruttolohnausgleich unter Anrechnung des Arbeitslosengeldes bis zum frühestmöglichen Eintritt in die gesetz-

liche Altersrente beschränkt. Hier nach wurde dem 62-jährigen Kläger eine Abfindung in Höhe von 4.974,62 Euro gezahlt. Er hat den Systemwechsel für die Berechnung der Abfindung für eine unzulässige Altersdiskriminierung gehalten und eine weitere Abfindung in Höhe von 234.246,87 Euro nach der Standardformel verlangt.

Seine Klage blieb vor dem Ersten Senat ohne Erfolg.

Ein Sozialplan soll die künftigen Nachteile ausgleichen, die Arbeitnehmern durch eine Betriebsänderung entstehen. Dafür stehen den Betriebsparteien nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Die an das Lebensalter anknüpfende Berechnung der Abfindung ist nach § 10 Satz 3 Nr. 6 Alt. 2 AGG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG zulässig. Wegen der

Überbrückungsfunktion einer Sozialplanabfindung ist es nicht zu beanstanden, wenn die Betriebsparteien bei rentennahen Arbeitnehmern nur deren bis zum vorzeitigen Renteneintritt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach einer darauf bezogenen Berechnungsformel ausgleichen. Sie sind nicht gehalten, den rentennahen Arbeitnehmern mindestens die Hälfte einer nach der Standardformel berechneten Abfindung zu gewähren. Das gibt auch das Unionsrecht nicht vor.

(BAG, Urteil vom 26.03.2013, 1 AZR 813/11)

Michael Henn
Rechtsanwalt/
Fachanwalt für Arbeitsrecht/
Fachanwalt für Erbrecht
Stuttgart
Kontakt: henn@drgaupp.de

Haftung einer Mutter für leichtes Fehlverhalten im Straßenverkehr

Das Landgericht Coburg hat über die Frage der Haftung einer Mutter für leichtes Fehlverhalten im Straßenverkehr zu entscheiden, wodurch ihr damals sechs Jahre alter Sohn bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde. Die Klage der Versicherung wurde abgewiesen.

- **Sachverhalt:**

Die Mutter war mit ihrem damals sechs Jahre alten Sohn als Radfahrer unterwegs. An einer stark befahrenen Straße stiegen beide ab, um diese zu überqueren. Die Mutter meinte, die Straße überqueren zu können, und machte eine leichte Vorwärtsbewegung. Dann bemerkte sie jedoch ein herannahendes Auto und blieb stehen. Das Kind nahm die Bewegung der Mutter jedoch zum Anlass, die Straße zu überqueren und wurde vom Auto erfasst. Dabei erlitt es schwere Verletzungen, insbesondere am Kopf. Die Kfz-Haftpflichtversicherung der Autofahrerin hat bislang 50.000,00 Euro bezahlt, und es ist mit weiteren Aufwendungen für das verletzte Kind zu rechnen.

Wegen dieses Vorfalles wollte die Kfz-Haftpflichtversicherung festgestellt wissen, dass die Mutter zu 50 % für den Unfall verantwortlich ist. Die Versicherung meinte, die Mutter habe ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem Sohn verletzt. Sie hätte ihn an die Hand nehmen müssen, um Fehlreaktionen zu vermeiden. Auch wäre sie verpflichtet gewesen, einen 200 Meter entfernten Fußgängerüberweg mit Ampel zu benutzen. Zudem wäre für den Sohn ein Fahrradhelm erforderlich gewesen.

Die beklagte Mutter verteidigte sich damit, dass sie ihren Sohn zur Selbständigkeit im Straßenverkehr erziehen wollte und ihm deshalb erforderliche Freiräume ließ. Zudem greife zu ihren Gunsten die Haftungserleichterung des § 1664 BGB, nach der sie ihrem Sohn gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen habe, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflege.

- **Gerichtsentcheidung:**

Das Landgericht Coburg wies die Klage der Versicherung ab, da es keine grob fahrlässige Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht sah. Aufgrund des sogenannten Haftungsprivilegs des § 1664 BGB müssen Eltern gegenüber ihren Kindern nur so sorgfältig handeln, wie sie dies in ihren eigenen Angelegenheiten tun. Die Überquerung der Straße an der Unfallstelle war grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Straße war gut zu übersehen und der Sechsjährige hatte sich bis zum Unfall im Straßenverkehr als zuverlässiger und geübter Fahrer gezeigt. Dass die Mutter sich bei der Einschätzung des Straßenverkehrs für den Bruchteil einer Sekunde geirrt und das Auto übersehen hatte, kann nicht als grobe Fahrlässigkeit angesehen werden. Die Mutter gab an, in der konkreten Situation durch die Sonne geblendet gewesen zu sein. Dies wurde durch die in der polizeilichen Ermittlungsakte beschriebenen Lichtverhältnisse bestätigt. Daher kann das Verhalten der Mutter höchstens als Augenblicksversagen, jedoch nicht als grob fahrlässig angesehen werden. Auch der Einwand, dass das Kind keinen Helm trug, hilft der Versicherung nicht. Zum einen gibt es keine gesetzliche Vorschrift über das Tragen von

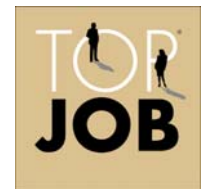
Helmen als Radfahrer. Zum anderen war der Junge in der konkreten Unfallsituation nicht als Radfahrer, sondern als Fußgänger unterwegs, da er sein Rad schob.

- **Fazit:**

Nach § 1664 BGB sollen Eltern gegenüber ihren Kindern nicht vorsichtiger sein müssen, als sie dies in ihren eigenen Angelegenheiten sind. Eltern sollen bei leichtem Fehlverhalten nicht von ihren Kindern verantwortlich gemacht werden können. Diese Haftungsprivilegierung der Eltern gegenüber ihren Kindern wirkt sich – wie der vorliegende Fall zeigt – auch gegenüber Dritten aus.

(OLG Bamberg, Urteil vom 14.02.2012, 5 U 149/11 u. Landgericht Coburg, Urteil vom 13.07.2011, 21 O 757/11)

Marcus Fischer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Salleck + Partner
Erlangen
Kontakt: fischer@salleck.de



Anspruch auf Einsicht in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgerätes?



Wird in Bußgeldverfahren die Ordnungsmäßigkeit einer Geschwindigkeitsmessung thematisiert, so hört das Gericht regelmäßig den Messbeamten auch zu der Frage der Ordnungsgemäßheit der durchgeführten Messung. Mit schöner Regelmäßigkeit bestätigt dieser in unverbindlichen Worten, dass alles seine Ordnung gehabt hat. Will der Verteidiger den Messbeamten sachgerecht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Messung befragen, so benötigt er regelmäßig Vorgaben, die der Hersteller des Messgerätes in der Bedienungsanleitung des Messgerätes zum Aufbau und zur Durchführung der Messung aufgestellt hat. Die Bedienungsanleitung befindet sich jedoch üblicherweise nicht in der jeweiligen Bußgeldakte der Verwaltungsbehörde. Die zentrale Bußgeldstelle des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Baden-Württemberg) vertritt die Auffassung, dass sich das Akteneinsichtsrecht des Rechtsanwaltes auf die Akte beschränkt, die dem Gericht gemäß § 199 Abs. 2 Satz 2 StPO vorzulegen ist. Diese enthalte Beweisfotos, Messprotokoll, Schulungsnachweis und Eichschein. Ein Anspruch des Rechtsanwaltes auf Einsicht in die Bedienungsanleitung und die Lebensakte des Messgerätes bestehe hingegen nicht. Diese seien nicht Bestandteil der Akte. Der Verteidiger des Betroffenen hatte hierauf Antrag nach § 62 OWiG an das zuständige Amtsgericht Mannheim gestellt. Er hat in diesem Zusammenhang des Weiteren beantragt, dass ihm die Bedienungsanleitung zur Einsicht nicht am Sitz der Verwaltungsbehörde, sondern in seiner Kanzlei

überlassen werde, da die einfache Entfernung zwischen dem Sitz der Verwaltungsbehörde und seiner Kanzlei mehr als 150 km beträgt.

Das Amtsgericht Mannheim hat im Verfahren 23 OWi 68/13 den Antrag zurückgewiesen. Es hat hierzu ausgeführt, der Anspruch des Verteidigers auf Akteneinsicht bestehe in die Akten, die dem Gericht vorliegen oder die im Falle der Erhebung der Anklage / des Bußgeldbescheides vorzulegen wären. Das Recht des Verteidigers umfasse nicht alle Unterlagen, die etwa auch einem Sachverständigen zur Verfügung gestellt würden, weil nur das Gutachten Beweismittel sei und nicht die Unterlagen, auf denen das Gutachten beruhe. Ein solcher Anspruch würde im Übrigen allenfalls dann entstehen, wenn in der Hauptverhandlung, nicht aber schon im Bußgeldverfahren Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Messung entstünden. Auch sei das Führen einer Lebensakte für ein Geschwindigkeitsmessgerät in Baden-Württemberg nicht üblich und auch nicht vorgeschrieben.

Beweisfrage sei, ob die Eichsiegel bei der Messung unversehrt sind. Dies werde durch das Eichprotokoll und das Messprotokoll in der Akte belegt. Es sei zwar aus Gründen der effektiven Verteidigung und des fairen Verfahrens geboten, dem Verteidiger Einsicht in die Betriebsanleitung des Messgerätes zu gewähren. Dafür sei es jedoch ausreichend, ihm die Einsicht in den Diensträumen der Verwaltungsbehörde anzubieten. Soweit andere Gerichte einen Anspruch des nicht ortsansässigen Rechtsanwaltes anerkennen, die

Einsicht nicht am Sitz der Verwaltungsbehörde zu gewähren, sondern ihm die Akte bzw. Bedienungsanleitung zur Einsicht an seinem Kanzleisitz zu überlassen, steht das Amtsgericht Mannheim auf dem Standpunkt, es sei der Bußgeldbehörde bei Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht zumutbar, „jeweils die Bedienungsanleitung mit dem Risiko der Verletzung urheberrechtlich geschützter Rechte zu übermitteln“.

Einem Organ der Rechtspflege die Überlassung einer Akte an seinen Kanzleisitz zu versagen mit der Begründung, es bestünde das Risiko der Verletzung urheberrechtlich geschützter Rechte, ist schon ein wenig heftig, da dann auch die eigentliche Verwaltungsakte zur Einsicht nicht an den Verteidiger übersandt werden dürfte. Dies findet jedoch regelmäßig statt.

Ganz anders wird die Rechtslage nur wenige Kilometer weiter - in Heidelberg - beurteilt. Das Amtsgericht Heidelberg hat in den Entscheidungen 3 OWi 731/11 und 17 OWi 528/12 die Verwaltungsbehörde jeweils angewiesen, dem Verteidiger erweiterte Akteneinsicht entweder durch Überlassung einer Kopie der Bedienungsanleitung oder durch Überlassung der pdf-Datei der Bedienungsanleitung zu gewähren. Die Argumentation des ebenfalls in dem Verfahren 3 OWi 731/11 betroffenen Regierungspräsidiums Karlsruhe, keine Lebensakte zum Messgerät vorzulegen, führte zur Anweisung des Regierungspräsidiums Karlsruhe,

(Fortsetzung siehe Folgeseite)

Anspruch auf Einsicht in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgerätes?

(Fortsetzung von Seite 6)

durch das Amtsgericht Heidelberg, eine Mitteilung der Verkehrspolizei darüber einzuholen, ob in dem dort verfahrensgegenständlichen Eichzeitraum Reparaturen, zusätzliche Wartungen oder eine vorgezogene Neueichung an dem Messgerät vorgenommen worden sind. Das Amtsgericht Heidelberg hat dem Regierungspräsidium Karlsruhe auch ins Stammbuch geschrieben, die Bedienungsanleitung sei notwendig, um den gegebenenfalls als Zeugen zu befragenden Messbeamten sachgerecht zur ordnungsgemäßen

Durchführung der Messung befragen zu können. Im Übrigen komme es für die Erfüllung des Akteneinsichtsrechtes „als Konkretisierung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rechts auf ein faires Verfahren nicht auf die Frage der Zumutbarkeit für die Verwaltungsbehörde an, zum anderen dürfte die Bedienungsanleitung als Computerdatei vorliegen und deshalb problemlos der Akte beigefügt werden können“.

Das Amtsgericht Heidelberg ist nicht das einzige Amtsgericht,

das in diesem Sinne entschieden hat. Weitere Entscheidungen vergleichbaren Inhaltes: Landgericht Ellwangen, 1 Qs 166/09; AG Gelnhausen, 44 OWi 2945 Js 1351/10; AG Verden, 9 B OWi 764/10 und OLG Naumburg, 2 Ss (Bz) 100/12.

Hans-Georg Herrmann
Rechtsanwalt
Dr. Thallofer, Herrmann & Kollegen
Saarbrücken
Kontakt:
herrmann@rechtsanwaltspraxis.com



Beteiligungsgrenze von einem Prozent verfassungsgemäß

Laut § 17 Abs. 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist schon derjenige steuerpflichtig, der innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens einem Prozent am Kapital einer Gesellschaft beteiligt war und seine Anteile gewinnbringend veräußert. Diese Ein-Prozent-Beteiligungsgrenze ist verfassungsgemäß.

So jedenfalls entschied der Bundesfinanzhof dieser Tage. Der Kläger war bis zur Veräußerung seiner Anteile bis zu sieben Prozent an einer AG beteiligt. Versteuert wurde der Veräußerungsgewinn nach dem Halbeinkünfteverfahren. Nicht besteuert wurde der Wertzuwachs, der auf den Zeitraum bis zum 26. Oktober 2000 entfiel. An diesem Tag erst wurde nämlich das Steuer-senkungsgesetz mit der Ein-Prozent-Beteiligungsgrenze verkündet.

Der Rechtsstreit bezog sich vor allem auf deren Verfassungsmäßigkeit. Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger ging in Revision, scheiterte aber auch vorm Bundesfinanzhof.

Die Entscheidung, ob Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens besteuert werden, sei eine politische. Die Wahl der Untergrenze von einem Prozent sei von der Gestaltungsfreiheit und Typisierungsbefugnis des Steuergesetzgebers umfasst. Nicht zu beanstanden sei auch die steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen im Zeitraum von der Gesetzesverkündung bis zum Inkrafttreten der Ein-Prozent-Grenze.

Übrigens: Seit Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte im Veranlagungszeitraum

2009 unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien auch bei einer Beteiligung von unter einem Prozent der Besteuerung. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen waren jedoch nicht Gegenstand des Urteils.

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 24. Oktober 2012 (Az: IX R 36/11).

Jörg Passau
Steuerberater
Kiel
Kontakt: info@duv-verband.de

Kündigung eines gewerblichen Mietverhältnisses in der Insolvenz

Der Bundesgerichtshof hat am 13.03.2013 entschieden, dass die Kündigung eines Insolvenzverwalters den Mietvertrag auch hinsichtlich der Mitmieter beendet, wenn in einem gewerblichen Mietverhältnis über das Vermögen eines Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Der Bundesgerichtshof hat dies aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Mietverhältnisses begründet.

Geklagt hatte ein Vermieter, der mit einem Mieter einen gewerblichen Mietvertrag abgeschlossen hatte, ca. 2 1/2 Jahre später trat der Beklagte als weiterer Mieter in diesen Mietvertrag ein.

Im Februar 2009 wurde über das Vermögen des ursprünglichen Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet, der Insolvenzverwalter kündigte Ende April 2009 das Mietverhältnis zum 31.07.2009.

Im September 2009 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch mache und verschaffte sich Ende Oktober 2009 Zutritt zu den Räumlichkeiten. Er verwertete die darin vorgefundenen Gegenstände. Der Kläger verlangte nun die rückständige Miete für September 2009 und begehrte hilfsweise Nutzungs- bzw. Schadenersatz.

Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg. Begründet hat der Bundesgerichtshof dies als letzte Instanz damit, dass dem Kläger gegen den Beklagten weder ein Anspruch aus § 535 Abs. 2 BGB auf Mietzahlung für September 2009 zusteht, noch ein Anspruch

auf Nutzungs- oder Schadenersatz.

Durch die Kündigung des Insolvenzverwalters ist das Mietverhältnis wirksam zum 31.07.2009 beendet worden, dies ergibt sich aus dem Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters aus § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Der BGH hat betont, dass es umstritten ist, ob durch die Kündigung gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO nur der Insolvenzschuldner aus dem Mietvertrag ausscheidet oder aber das Mietverhältnis insgesamt beendet wird und hat sich der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur angeschlossen, wonach bei einer Kündigung durch den Insolvenzverwalter immer das gesamte Mietverhältnis beendet wird.

Letztendlich folge dies aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Mietverhältnisses und der Unteilbarkeit der Verpflichtung des Vermieters zur Gebrauchsüberlassung.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs bestimmt sich die Wirkung der Kündigung gemäß § 109 Abs. 1 InsO bei Mietverträgen, die auf Mieterseite von mehreren Personen neben dem Insolvenzschuldner abgeschlossen wurden, nach den allgemeinen mietrechtlichen Grundsätzen. Danach ist es schlicht so, dass ein Mietverhältnis, an dem mehrere Mieter beteiligt sind, grundsätzlich nur mit Wirkung für sämtliche Mieter gekündigt werden kann.

Eine Kündigung mit Wirkung nur für einen der Mieter würde das Mietverhältnis grundlegend zu

Lasten der einen oder der anderen Vertragspartei umgestalten und wäre als Teilkündigung grundsätzlich unzulässig.

Ein Anspruch auf Nutzungsersatz gemäß § 546 a BGB in Höhe der Miete für den Monat September 2009 besteht nicht, da das Gesetz eine Nutzungsentschädigung nur vorsieht, wenn der Mieter dem Vermieter die Mietsache vorenthält. Eine Vorenthaltung hat hier allerdings nicht vorgelegen.

Für den Beklagten bestand im fraglichen Zeitraum keine Veranlassung, auf eine Räumung des Mietobjekts hinzuwirken.

(BGH, Urteil vom 13.03.2013, XII ZR 34/12)

Stefan Engelhardt
Rechtsanwalt
Hamburg
kontakt:
stefan.engelhardt@roggeline.de

Ferienhausvermietung: Preis für „Endreinigung“ muss im „Endpreis“ enthalten sein

Ein Vermieter von Ferienwohnungen muss in seiner Werbung im Preis für die Wohnungen auch die zwingend anfallenden Kosten für die Endreinigung einrechnen. Das OLG Schleswig hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einem Vermieter von Ferienwohnungen untersagt, für Ferienwohnungen mit Mietpreisen zu werben, in die nicht die Kosten für die obligatorische Endreinigung eingerechnet sind.

Grundlage war, dass ein Vermieter von Ferienwohnungen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste auf seinem Internetauftritt für verschiedene Wohnungen geworben hat. Unter jeder der beworbenen Wohnungen befand sich eine Tabelle, in der die pro Woche zu zahlenden Preise - aufgliedert nach Hauptsaison, Nebensaison und Sparwochen - angegeben wurden. Erst ganz am Ende der Werbung wurde auf die Zusatzkosten für die Endreinigung in Höhe von 75 Euro (mit Hund oder Katze) beziehungsweise 55 Euro (ohne Tier) hingewiesen.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. sah hierin ein wettbewerbswidriges Verhalten und zwar einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngV). Die Zentrale mahnte den Beklagten ab, der namentlich im Impressum des Internetauftritts der Firma aufgeführt war. Der Beklagte verteidigte sich unter anderem damit, dass nicht er, sondern seine Ehefrau den Betrieb führe.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Beklagte durch die bestandene Werbung gegen die Preisangabenverordnung verstoßen (§ 1 Abs.1 S. 1 PAngV).

Hiernach ist grundsätzlich der Preis anzugeben, der einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen ist (sogenannter Endpreis). Diese Regelung dient dem Schutz der Verbraucher und fördert den Wettbewerb, indem sie dem Verbraucher Klarheit über die Preise und ihre Gestaltung verschaffen und zugleich verhindern will, dass der Verbraucher seine Preisvorstellungen anhand untereinander nicht vergleichbarer Preise gewinnen muss. Die Angabe eines Endpreises kann nur dann entfallen, wenn dieser wegen Zeit- und Verbrauchsabhängigkeit einzelner Preiskomponenten von Kriterien abhängt, die der Verbraucher im Einzelfall erfüllt oder nicht erfüllt, wie zum Beispiel vom Mitbringen eines Haustieres.

Der in der Internetanzeige genannte Preis (Mietpreis pro Woche) genügt nicht den Anforderungen der Preisangabenverordnung, weil er nicht alle Kosten umfasst, die zwingend vom Verbraucher für die angebotene Leistung zu entrichten sind. Neben dem Entgelt für die Nutzungsüberlassung gehören hierzu auch die pauschal und in jedem Fall vom Mieter zu zahlenden Kosten für die Endreinigung (ohne Haustiere). Die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten hängt nicht davon ab, ob die Wohnung für eine oder mehrere Wochen gemietet wird. Das Gericht geht auch von einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs aus, weil sich der in der Internetanzeige gegebene Hinweis auf die Kosten der Endreinigung schon räumlich so weit entfernt von den Angaben zu den Mietpreisen fand, dass eine eindeutige Zuordnung zu dem Mietpreis nicht ohne weiteres möglich war.

Das Gericht sah es als unerheblich an, ob der Beklagte oder seine Ehefrau als Firmeninhaber anzusehen sind. Da der Beklagte im Impressum des Internetauftritts mit Namen genannt war, trägt er nach außen geschäftlich die Verantwortung für die wettbewerbswidrige Werbung. Die Namensangabe im Impressum verfolgt den Zweck, Nutzern der Internetseite darüber Auskunft zu erteilen, wer Ansprechpartner für die Internetseite ist.

(OLG Schleswig, Urteil vom 22.03.2013, 6 U 27/12)

Jens Klarmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Kiel
Kontakt: j.klarmann@pani-c.de



Drei brandaktuelle Themen im Bereich des italienischen Steuer- und Handelsrechts

1. Neue Bestimmungen für die Zahlungen im Geschäftsverkehr

Ab dem 1. Januar 2013 gelten für alle Geschäftsvorgänge im Nicht-Lebensmittelbereich zwischen Gewerbetreibenden neue Bestimmungen für den Zahlungsverkehr (für den Lebensmittelbereich gelten gesonderte noch rigorosere Bestimmungen). Sollte eine Partei eine Privatperson sein, gelten die neuen Bestimmungen nicht.

Die Richtlinie sieht die automatische Anwendung der gesetzlichen Verzugszinsen für verspätete Zahlungen vor (normale Zahlungsfrist 30 Tage). Zahlungsfristen zwischen 31 und 60 Tagen können zwischen Gewerbetreibenden auch nur mündlich vereinbart werden, während Zahlungsfristen über 60 Tage auf jeden Fall schriftlich zu vereinbaren sind.

Die Umsetzung dieser neuen Richtlinie ist bei den derzeit üblichen Zahlungsfristen in Italien (60 – 90, aber auch 180 Tage) in der Praxis kaum umzusetzen. Es bleibt abzuwarten ob damit die vom Gesetzgeber erhoffte positive Wirkung der Verkürzung der Zahlungsfristen im krisengeschüttelten Italien tatsächlich eintritt.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall längere Zahlungsfristen als 60 Tage schriftlich, laut derzeitiger Auslegung auch durch eine einfache Angabe auf der Rechnung oder im Angebot, festzulegen.

2. Solidarische steuerliche Haftung für Werkverträge/Unterwerkverträge - - Klarstellungen der Agentur der Einnahmen

Der Sub-Auftraggeber (oder Hauptauftraggeber) haftet in Italien gesamtschuldnerisch mit dem Subunternehmer (oder Sub-Auftragnehmer) bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für die ordnungsgemäße Entrichtung der Lohnsteuern und der Mehrwertsteuer.

Wenn also beispielsweise ein Bauunternehmen (Auftraggeber) für die Erstellung der sanitären Anlagen ein anderes Unternehmen (Auftragnehmer) beauftragt, haftet das Bauunternehmen bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes (für die sanitären Anlagen) für die ordnungsgemäße Entrichtung der Lohnsteuern und der Mehrwertsteuer von Seiten des Auftragnehmers.

Diese Bestimmung bringt also in der Praxis einen zusätzlichen formalen Aufwand für den Auftraggeber (im Beispiel oben Bauunternehmen) mit sich, welcher in der Tat vor der Bezahlung der Rechnung an den Auftragnehmer immer zu überprüfen hat, ob dieser die Lohn- und Mehrwertsteuer korrekt abgeführt hat.

Die Agentur der Einnahmen stellt nun klar, dass die neuen Bestimmungen nicht nur für den Bausektor gelten, sondern für alle Werk- und Unterwerkverträge. Es müssen nicht zwingend drei Subjekte (Hauptauftraggeber, Sub-Auftraggeber und Subunternehmer) vorhanden sein, sondern es reichen bereits zwei Subjekte (Auftraggeber und Auftragnehmer) aus. Nachstehende Vertragsarten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen:

- Werklieferungen;
- Einfache Werkverträge laut Artikel 2222 Zivilgesetzbuch;
- Transportverträge;

- Unterlieferverträge;
- Leistungen, welche innerhalb eines Konsortiums erbracht werden.

Außerdem sind Privatpersonen und Kondominien von der solidarischen Haftung ausgeschlossen.

3. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen - Fristablauf

Das Stabilitätsgesetz sieht eine Neuauflage der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen vor, welche sich im Besitz einer natürlichen Person, einer einfachen Gesellschaft, einer Freiberuflervereinigung oder einer nicht gewerblichen Körperschaft befinden.

Die Aufwertung ist für alle zum 1. Januar 2013 vorhandenen Vermögenswerte (nicht wesentliche und wesentliche Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften sowie für Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke) möglich.

Die beedete Schätzung ist bis zum 30. Juni 2013 zu erstellen. Innerhalb derselben Frist ist die Ersatzsteuer, bzw. die erste Rate von 2,00 % für nicht wesentliche Beteiligungen und von 4,00 % für wesentliche Beteiligungen und Grundstücke zu entrichten. Die Ersatzsteuer kann auf maximal drei Jahresraten aufgeteilt werden.

Dr. Georg Hesse
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
I - Meran
Kontakt:
hesse.g@fiscalconsulent.com



Ab sofort:**Werbung im taxLegis.de - Magazin für freie Werbepartner**

Wir bieten Anzeigengrößen im Format von 1/8, 1/4, 1/2, und einer kompletten (1/1) DIN-A4-Seite.

Nachstehend unsere Preisliste für Anzeigenwerbung:

Größe	Monatspreis 1 Ausgabe	Werbepaket 1 4 Ausgaben - 3 zahlen	Werbepaket 2 7 Ausgaben - 5 zahlen	Werbepaket 3 10 Ausgaben - 7 zahlen	Jahrespaket 12 Ausgaben - 8 zahlen
1/8 Seite	250,00 €	750,00 € (anstelle von 1.000,00 €)	1.250,00 € (anstelle von 1.750,00 €)	1.750,00 € (anstelle von 2.500,00 €)	2.000,00 € (anstelle von 3.000,00 €)
1/4 Seite	450,00 €	1.350,00 € (anstelle von 1.800,00 €)	2.250,00 € (anstelle von 3.150,00 €)	3.150,00 € (anstelle von 4.500,00 €)	3.600,00 € (anstelle von 5.400,00 €)
1/2 Seite	875,00 €	2.625,00 € (anstelle von 3.500,00 €)	4.375,00 € (anstelle von 6.125,00 €)	6.125,00 € (anstelle von 8.750,00 €)	7.000,00 € (anstelle von 10.500,00 €)
1/1 Seite	1.500,00 €	4.500,00 € (anstelle von 6.000,00 €)	7.500,00 € (anstelle von 10.500,00 €)	10.500,00 € (anstelle von 15.000,00 €)	12.000,00 € (anstelle von 18.000,00 €)

Für unsere Mitglieder sowie die Kooperationspartner gelten Sondertarife.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an schriftleitung@taxlegis.de.

Impressum



taxLegis.de
Verband
für den Mittelstand
in Deutschland e.V.

Walkerdamm 1
24103 Kiel

Eingetragen beim Amtsgericht
- Registergericht - Kiel
VR 5686 KI

TELEFON:
(0431) 9743050

FAX:
(0431) 9743055

E-MAIL:
info@taxlegis.de

INTERNET:
www.taxLegis.de

Redaktion:
Ralf Hartmann
Redakteur
München

Schriftleitung:
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht
Jürgen Möhrath
Worms

Layout und Fotos:
© Angelika Möhrath
Management & Consulting
Worms
www.jam-foto.jimdo.com

Mitglieder von taxLegis.de

haben (kostenlos) folgende Möglichkeiten:

Eine kurze Firmenpräsentation

In jeder weiteren Ausgabe werden wir Mitgliedsunternehmen vorstellen:
Geschichte - Produkte - Personen
Unsere Redaktion steht hierbei zur Verfügung

Kleinanzeigen auf www.taxLegis.de im „Marktplatz“ unter den Rubriken:

- Unternehmensabgabe/Unternehmenssuche
- Nachfolger gesucht
- Geschäftspartner gesucht
- Kapitalmarkt/Unternehmensbeteiligungen
- Karriere-/Arbeitsmarkt (Stellenangebote/ -suche)
- Immobilienmarkt

Zum Vorzugstarif: Anzeigen (auch farbig) im Magazin